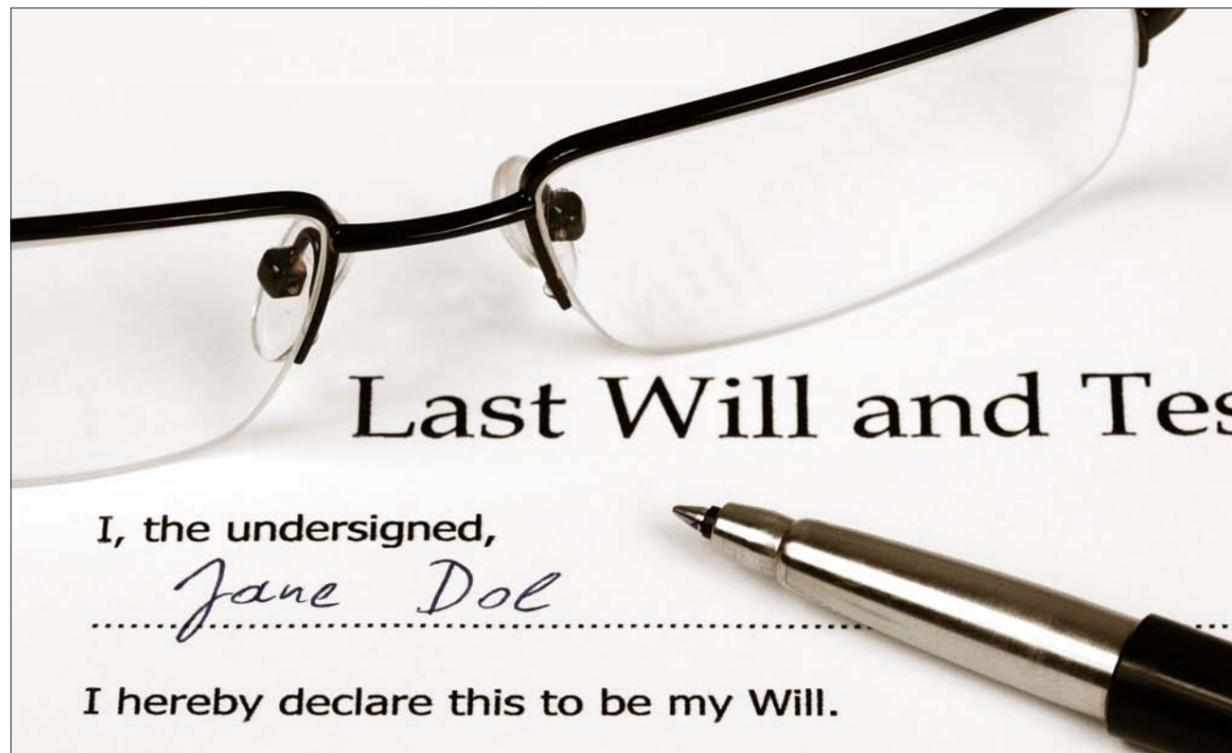


WELCHE MÖGLICHKEITEN GIBT ES FÜR DEN TODESFALL?

ABSICHERUNG DES LEBENSPARTNERS



Durch eine vorausschauende, sorgfältige Nachlassplanung lassen sich Steuern sparen und vorab später auftretende Unklarheiten beseitigen.

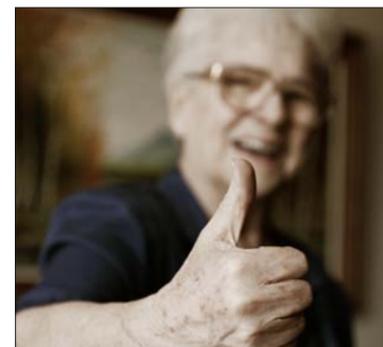
TEXT EcoLex - Harald Bumiller

Die Anzahl der außerehelichen Lebenspartnerschaften ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Auch bei dieser Gemeinschaftsart entsteht nach einigen Jahren das Bedürfnis, den Partner für den Todesfall abzusichern. Dies gilt auch und gerade für das Vermögen im Ausland.

Wie immer gibt es keine allgemein gültige Lösung, da jeder Erbfall von individuellen Faktoren abhängt. Es kann einen enormen Unterschied machen, ob es Kinder aus früheren Partnerschaften gibt, die Lebenspartner ein gemeinsames Kind haben, ein Kind adoptiert wurde etc. Damit eine individuelle Lösung gefunden werden kann, sollte man unbedingt den Rat eines Fachmanns einholen.

Die erste Frage, die auftaucht, ist nach dem Recht, welches anzuwenden ist. Die Antwort auf diese Frage befindet sich im Wandel. Derzeit gilt noch, dass für deutsche Staatsbürger deutsches Erbrecht zur Anwendung kommt. Die neue europäische Erbrechtsverordnung sieht jedoch vor, dass das Recht des Landes zur Anwendung kommen soll, in welchem der Erblasser zum Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für Residente bedeutet dies, dass spanisches Erbrecht gilt. Allerdings hat der Residente die Möglichkeit, in einem Testament für seine Erbrechtsnachfolge deutsches Recht festzulegen.

Für den Erbfall kann zwar deutsches Erbrecht bestimmt werden, aber die Abwicklung bei den Behörden verläuft



Man sollte sich rechtzeitig Gedanken darüber machen, was man wirklich will. Man sollte dem Berater sein Ziel nennen, das was man mit dem Testament erreichen will, wie man sich das Weiterleben nach dem eigenen Tod für die anderen vorstellt.

Nach den spanischen formellen Vorschriften. Um diese zu bewältigen, braucht man einen Spezialisten, der das deutsche Recht beherrscht und weiß, wie er es in Spanien umsetzen kann. Jemand, der die deutschen Gesetze für Spanien "kompatibel" macht.

Gedanken sollte man sich rechtzeitig machen, so lange man noch bei guter Gesundheit ist. In der Praxis ist es schon vorgekommen, dass ein Krebskranker den Anwalt rief und schon gar nicht mehr sprechen konnte. Das es unter diesen Voraussetzungen schwierig wurde, den Willen zu erforschen, liegt auf der Hand. Ein paar Monate früher hätte es dieses Problem nicht gegeben.

Es sind sehr private Dinge, die man dem Anwalt anvertrauen muss. Doch kann man dies ohne Bedenken tun, denn schließlich unterliegt der Anwalt der beruflichen Schweigepflicht. Es ist ihm nicht nur verboten, vertrauliche Dinge an Dritte weiterzugeben, vielmehr riskiert er bei einem Verstoß eine Bestrafung nach Strafrecht. Einen solchen Schutz genießt man nur beim Fachmann. Vertraut man sich jemandem an, der zwar Gestionen macht, aber dem die Einbindung an eine Berufskammer und damit die strikte Unterwerfung unter berufrechtliche Vorschriften fehlt, bleibt die Preisgabe vertraulicher Informationen ohne echte Folgen. Der Anwalt dagegen unterliegt dem Strafrecht und verliert im Extremfall seine Zulassung und damit seine Existenz.

Je nachdem wie umfangreich die Beratung ist, muss man mit Kosten zwischen 50 und 250 € rechnen. In Anbetracht dessen, dass es beim Erben um das gesamte Vermögen geht, bei vielen Menschen sind das 100.000 € und mehr - ist das eine kluge und umsichtige Investition. Ein Vermögensberater würde bei solchen Vermögenssummen wesentlich mehr Honorar nehmen. Außerdem wird das

Beratungshonorar bei Erteilung eines weiterführenden Mandats angerechnet.

Zur Beratung sollten sämtliche Papiere mitgebracht werden, leserliche Fotokopien reichen vollkommen. Sofern es bereits eine letztwillige Verfügung in Deutschland gibt, sollte diese unbedingt dem Anwalt vorgelegt werden. Eine solche Verfügung gestaltet die Rechtssituation einer Person. Der Berater muss diese kennen, sonst besteht die Gefahr, dass er einen schädlichen Rat gibt. Das wäre fatal, zumal eine Fotokopie für wenig Geld schnell zur Hand ist und leicht mitgebracht werden kann.

Am wichtigsten aber ist der "letzte Wille". Man sollte sich also Gedanken darüber gemacht haben, was man wirklich will. Dabei kommt es nicht darauf an, den Berater mit Fachausdrücken zu beeindrucken, sondern man sollte dem Berater sein Ziel nennen, das was man mit dem Testament erreichen will, wie man sich das Weiterleben nach dem eigenen Tod für die anderen vorstellt. Fachausdrücke und Formulierungen sind des Beraters Sache. Der Testator sagt, was er will. Der Rechtsanwalt formuliert es so, dass ein Sachbearbeiter beim Grundbuchamt und bei allen anderen Behörden und Institutionen versteht, was der Testator wollte und diesen letzten Willen für die Erben in die Praxis umsetzt. Ein gutes Anwalt-Mandanten-Verhältnis fußt also auf Vertrauen. Der Mandant legt seine Verhältnisse offen, sagt, was er will. Der Anwalt erklärt dem Mandanten seine rechtliche Situation, welche Möglichkeiten er hat und hilft ihm, seine Interessen umzusetzen.

*EcoLex - Bumiller & Partner S.L.
Harald Bumiller, Rechtsanwalt
LOS BALCONES, Calle Asturias, 3
T: +34 965 703 475, F: +34 965 703 507
info@ecolexpartner.com, www.ecolexpartner.com*